

*Reglement
über die Beiträge an das
10. Schuljahr privater Schulen*

1. August 2001



Die Einwohnergemeinde Oberhofen erlässt, gestützt auf Art. 18.5.3 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee vom 12. März 2000 folgendes Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Oberhofen leistet einen einmaligen Beitrag an das in Rechnung gestellte Schulgeld privater Schulen für das sich unmittelbar an die obligatorische Schulzeit anschliessende 10. Schuljahr.

² Es handelt sich um ein einmaliges, in sich geschlossenes Schuljahr im Sinne eines Brückenangebots.

Zweck

Art. 2

Zweck dieser Beiträge ist es, die bestehenden Ungleichheiten der Kostenanteile etwas zu mildern, bedingt durch die verschiedenen subventionierten oder nicht subventionierten Institute.

Beitrag

Art. 3

Die Höhe des Gemeindebeitrages beträgt 50% des Schulgeldes, maximal jedoch Fr. 4 000.00.

Gesuchseinreichung

Art. 4

Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Beilagen an die Finanzverwaltung zu richten.

Ausrichtung

Art. 5

¹ Der Gemeindebeitrag für das ganze Jahr wird sechs Monate nach Ausbildungsbeginn ausgerichtet.

² Sofern die Gemeinde einen Gemeindebeitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

⁵ Je nach Begründung eines vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Gemeindebeitrag ganz oder teilweise zurückzufordern. Er lehnt sich dabei an die kantonale Praxis an.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden ganz zurückgefordert.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Vorschriften, insbesondere das Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen vom 21. März 1988 mit Änderungen vom 4. Dezember 1995 und 1. Dezember 1997.

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2001 in Kraft.

So genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2001.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN
Präsident Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehendes Reglement in der Zeit vom 30. März 2000 bis 30. April 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Gemeindebeschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 5. Juni 2001

Gemeindeschreiber

W. Bürki

Die Inkraftsetzung per 1.8.2001 ist im Thuner Amtsanzeiger vom 14. Juni 2001 veröffentlicht worden.